

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER

## 1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe/Veranstaltung, hat mit dem vom Veranstalter vorgegebenem Formular zu erfolgen . Für unrichtig ausgefüllte Informationen ( Firmenwortlaut, Adresse etc. ) kann der Veranstalter nicht zur Verantwortung gezogen werden . Streichungen, Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen der Schriftform . Mündliche Nebenabreden sind unzulässig und gelten als ausgeschlossen .

Mit dem Eingang der Anmeldung beim Veranstalter ist Diese rechtlich bindend und der Aussteller , zur Teilnahme an der Messe verpflichtet .

Für den Veranstalter tritt Rechtsverbindlichkeit erst nach Rückbestätigung der Anmeldung ein.

Der Aussteller ist verpflichtet dem Veranstalter die geplante Standnutzung und die präsentierten Waren zu erläutern . Der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschliesslich nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter gestattet .

Eine Bewirtung von Kunden ist grundsätzlich gestattet, hat aber jedenfalls unentgeltlich zu erfolgen und darf den Rahmen einer „ Kundenbewirtung „ nicht übersteigen .

Über die Zulassung zur Beteiligung an einer Messe/Veranstaltung entscheidet der Veranstalter und kann die Teilnahme ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Anmeldungen werden nach Eingangsdatum gereiht und Standflächen, möglichst unter Berücksichtigung von Wünschen vorgemerkt . Eine effektive Reservierung erfolgt nach Eingang von 50 % Anzahlung auf den vorgeschriebenen Standpreis , spätestens 14 Tage nach Erhalt der Vorschreibung .

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht und obliegt die jeweilige Flächenaufteilung dem Veranstalter .

Die Nutzung der Ausstellungsfläche ist ausschliesslich dem Anmelde gestattete, Untervermietung oder Mehrfachnutzung durch verschiedene Unternehmen ist ausgeschlossen und untersagt .

## 2. Standmiete

Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter (z.B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten kann .

## 3. Standflächen

Der Veranstalter vermietet die leere Standfläche, weitere Leistungen sind nicht enthalten.

Bodenbeläge (Teppiche) sind grundsätzlich über den vorhandenen Boden zu legen um Schutz vor Beschädigung zu gewährleisten . Die Bodenbelastung darf die Maximallast von 400 kg/m<sup>2</sup> nicht überschreiten . Stand oder Gerüststeher dürfen nur mit zusätzlichen Gummimatten unter der Stellfläche, zum Schutz des Bodens, aufgestellt werden.

Das Bekleben der Standwände oder der Standkonstruktion ist ausschliesslich mit den in der Messeleitung erhältlichen Doppelklebebandern gestattet . Ein Benageln der Wand und Bodenflächen ist generell untersagt. Für Beschädigungen an Wand, Boden oder Kostruktion trägt der Aussteller die kostenpflichtige Haftung . Alle fahrbaren Transportmittel müssen mit Gummireifen ausgestattet sein.

Bei der Standgestaltung und Einrichtung ist Rücksicht auf den Nachbarstand zu nehmen. Keinesfalls darf die Ausstellungs- oder Sichtfläche der Nachbarstände durch eigene Ausstattung beeinträchtigt werden .

Die bekanntgegebenen Auf- und Abbauzeiten sind genauestens einzuhalten. Überschreitungen dieser fixen Zeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. (€ 200,00 pro angefangene Stunde)

Der Aussteller ist verpflichtet, für die Messestandgestaltung nur sicherheitstechnisch geprüfte Produkte zu verwenden bzw. alle Aufbauten den Sicherheitsbestimmungen anzupassen.

Insbesondere dürfen bei der Ausstattung der Stände nur unbrennbare oder flamsicher imprägnierte Materialien verwendet werden. Die Verwendung von Kunststoffen sowie Schaumkunststoffen für die Ausstattung oder die Beschriftung der Stände ist nur dann gestattet, wenn die verwendeten Materialien der Brennbarkeitsklasse B1, Qualmbildungsklasse Q1 und Tropfenbildungsklasse TR1 entsprechen und ein entsprechendes Gutachten vorgelegt werden kann .

Grundsätzlich gilt als vereinbart, dass der Veranstalter, für Unfälle oder Schäden, welche Art auch immer, die sich am Stand des Ausstellers ereignen, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann .

Das Lagern oder hinterlassen von Verpackungsmaterialien oder Müll ist ausnahmslos verboten und werden hinterlassene Stoffe auf Kosten des Ausstellers entfernt .

#### **4. Technische Standeinrichtung**

Die vorhandenen Installationen für Strom und Netzwerk dürfen ausschließlich von den Mitarbeitern des Veranstalters verändert/ angepasst werden . Dem Aussteller steht ein Stromverteiler auf seinem Messestand zur Verfügung, welcher für eine Gesamtlast von 0,8 KW ausgelegt und abgesichert ist . Bei Zusammenlegung mehrerer Stände erhöht sich diese Zahl um je 0,8KW pro Stand .

Sollte der Aussteller einen höheren Bedarf, als der auf seinem Stand zur Verfügung gestellt benötigt, so muss dieser Bedarf rechtzeitig, aber spätestens 14 Tage vor Messebeginn bekannt gegeben werden.

Die darauf entfallenden Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt .

Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungstechnischen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

#### **5. Anlieferung & Zufahrt**

Das Ent- und Beladen in den Ladezonen ist so kurz wie möglich zu halten. Anschließend ist das Fahrzeug unverzüglich aus der Ladezone zu entfernen. Widerrechtlich abgestellte oder parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt .

#### **6 . Haftung und Schadenersatz**

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Waren oder Gegenstände . Die Standmiete enthält keine wie immer geartete Versicherung für Schaden oder Untergang der vom Aussteller eingebrachten Waren oder Gegenstände .

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden.

In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter.

Wertvolle oder leicht bewegliche Gegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller entsprechend sicher auf eigenes Risiko zu verwahren.

## **7.Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen**

Die Anmeldung zur Messe/ Veranstaltungsteilnahme, wird vom Veranstalter durch Rückbestätigung fixiert . Der auf der Rückbestätigung angegebene Teilbetrag von 50 % , ist binnen 14 Tagen nach Erhalt zu bezahlen . 45 Tage vor Messe/ Veranstaltungsbeginn wird der Restbetrag von 50 % mittels Rechnung vorgeschrieben und ist spätestens 14 nach Erhalt fällig . Die angegebenen Zahlungsfristen gelten nur bei Anmeldungen die 60 Tage oder früher abgegeben werden . Bei späteren Buchungen verkürzen sich die Fristen . Auf jeden Fall muss der Gesamtbetrag spätestens 30 Tage vor Messe/ Veranstaltungsbeginn auf dem Konto des Veranstalters gutgebucht sein . Bankgebühren für Überweisungen aus dem Ausland trägt der Aussteller .

Ist die Zahlung der vollen Standgebühr nicht rechtzeitig erfolgt, kann der Veranstalter über den reservierten Platz anderweitig verfügen. Die entstandenen Stornogebühren sind auf jeden Fall zu begleichen.

## **8.Steuern und Gebühren**

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise.

## **9.Rücktritt und Storno**

Bei Rücktritt durch den Aussteller bis 6 Monate vor der Messe/ Veranstaltung werden 20% der Gesamtsumme als Bearbeitungsgebühr vorgeschrieben .

Bei Rücktritt bis 3 Monate vor der Messe/ Veranstaltung 50% der Gesamtsumme

Bei Rücktritt von weniger als 3 Monaten 100 % der Gesamtsumme

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:

- a) der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
- b) in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
- c) die Exponate dem Messthemata nicht oder nicht mehr entsprechen.

## **9.Höhere Gewalt, wichtige Gründe**

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

## **11.Rauchen**

Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Messebereichen Rauchverbot ist.

## **13.Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort**

Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten, Transparenten, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

#### **14.Sonderversammlung, Vorführung**

Alle Arten von Sonderversammlungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. am Veranstaltungsgelände bedürfen der rechtzeitigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Blinkzeichen und -schriften auf dem Messestand sind unzulässig. Der Einsatz von Gasen und Dämpfen (Trockeneis etc.) ist genehmigungspflichtig. Die Hallen sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, Fehlalarmeinsätze der Feuerwehr werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Laseranlagen müssen vom Aussteller bei der Behörde zur Genehmigung eingereicht werden. Akustische, audiovisuelle oder lichttechnische Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche gesetzlichen Auflagen erfüllt werden. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden. Alle benötigten Genehmigungen sind bei Aufforderung dem Veranstalter vorzulegen.

#### **15.Filmen und Fotografieren**

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

#### **16.Reinigung**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Weiters kann die Reinigung auch kostenpflichtig durch Winstage erfolgen. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

#### **17.Verletzung der Teilnahmebedingungen, Gesetzesverletzung & Hausordnung**

Die Teilnahmebedingungen, Regeln und gesetzliche Vorschriften sind strikt einzuhalten.

#### **18.Datenschutz**

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen verwendet werden dürfen. Mit meiner Unterschrift bei der Anmeldung stimme ich der Zusendung von elektronischer Post zu Werbezwecken vom Veranstalter zu. Zusätzlich zu den AGB's gilt die Hausordnung sowie die Abnahmevorschriften für den Standbau Winstage.

Der Gerichtsstand ist Wiener Neustadt. Druckfehler vorbehalten.